



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzeichen: 131-9-25-2025

Datum: 29.10.2025

Frau Nadine Bretter, Silbergasse 18, 6173 Oberperfuss
Errichtung Carport auf Grundstück Nr. 3057, KG Oberperfuss

Verständigung

Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

Frau Nadine Bretter, Silbergasse 18, 6173 Oberperfuss, hat mit Eingabe vom 03.10.2025, zugestellt am 06.10.2025, bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss als Baubehörde I. Instanz um die baubehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Carports auf Grundstück Nr. 3057, KG Oberperfuss, nach den Plänen von Dipl.-HTL-Ing. Mario Hörtnagl, Riedl 21, 6173 Oberperfuss, angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, idgF, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie

von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt im Bauamt des Gemeindeamts Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) für die berechtigten Nachbarn zur Einsichtnahme auf.

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher